

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00845 vom 14. Februar 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00845

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00845 du 14 février 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00845 del 14 febbraio 2022

Regeste

Covid-19-Härtefallprogramm | [Die Vorinstanz trat nicht auf den Rekurs ein, nachdem eine an den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin adressierte Aufforderung zur Einreichung einer Vollmacht mit dem Vermerk "nicht abgeholt" von der Schweizerischen Post retourniert wurde.] Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Aufforderung der Vorinstanz zur Einreichung einer Vollmacht sei ihr durch einen Fehler der Schweizerischen Post nicht zugestellt worden. Sie vermag jedoch keinerlei Indizien für einen solchen Fehler darzutun (E. 3.4). Unter den vorliegenden Umständen ist deutlich wahrscheinlicher, dass die Sendung wegen eines Fehlers des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin nicht abgeholt wurde, als dass der Schweizerischen Post ein Fehler bei der Zustellung unterlief (E. 3.5). Ein Rechtsanwalt muss jederzeit mit einer Zustellung rechnen (E. 3.7). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und ist dieser keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG, § 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Art. 83 lit. k des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) erklärt die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) gegen Entscheide über Subventionen für unzulässig, auf die kein Anspruch besteht. Soweit ein Anspruch auf die Subvention, um die es geht, geltend gemacht wird, kann demnach die ordentliche Beschwerde erhoben werden. Andernfalls steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.